WÄRMELIEFERUNGSVERTRAG MIT NEUANSCHLUSS

abgeschlossen zwischen

im folgenden kurz "Kunde" genannt, einerseits und der

Förderungsgenossenschaft Ulten

Sitz: I-39016 St. Walburg/Ulten

Büro: I-39010 St. Pankraz - Dörfl 60

im folgenden "Förderungsgenossenschaft Ulten", kurz "FGU" oder "Wärmelieferant" genannt, andererseits.

Vorausgeschickt:

- Dass der Kunde mit eigenem Ansuchen vom die Erstellung eines Kostenvoranschlages für die Errichtung eines Anschlusses und für die Lieferung von Wärmeenergie beantragt hat;
- Dass der Wärmelieferant dem Kunden am einen Kostenvoranschlag für die Errichtung eines Anschlusses und für die Lieferung von Wärmeenergie übermittelt hat.

wird nun folgendes vereinbart:

Begriffsbestimmungen

- a) **Aktivierung der Lieferung** ist der Beginn der Versorgung des Übergabepunktes mit Wärme.
- b) Anlage des Kunden ist die technologische Anlage, die die Nutzung der aus dem Netz entnommenen Wärmeenergie ermöglicht; sie beginnt ab dem Übergabepunkt und reicht bis zu den Wärmeversorgungssystemen für die Klimatisierung der Räume, für die Versorgung mit sanitärem Warmwasser oder für die Ausführung von industriellen Prozessen:
- c) **Anschluss** besteht aus der Gesamtheit von Arbeiten, Rohrleitungen und Zubehörelementen, die für die Lieferung von Wärmeenergie an einen oder mehrere Nutzer bestimmt ist; er beginnt mit einer Abzweigung aus dem Straßenverlegten Leitungsnetz und reicht bis zum Übergabepunkt;
- d) **Anschlussanlage** ist die Gesamtheit aller technischen Anlagenteile zwischen dem Netz und der Anlage des Kunden;
- e) **ARERA oder Regulierungsbehörde** ist die Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt, eingeführt mit Gesetz Nr. 481 vom 14. November 1995;
- f) **Deaktivierung der Lieferung** ist die Aussetzung der Lieferung der Dienstleistung am Übergabepunkt auf Antrag des Kunden, ohne dass Elemente der Übergabestation entfernt werden;
- g) **Netz** ist jene Infrastruktur für den Transport von Wärmeenergie aus einer oder mehreren Produktionsquellen zu einer Reihe von Gebäuden oder Verwendungsorten, überwiegend auf öffentlichem Grund und Boden, die es jedem Interessenten ermöglichen soll, sich an das Netz anzuschließen, um Wärmeenergie zur Raumheizung, für

- Verarbeitungsprozesse und zur Deckung des Warmwasserbedarfs zu liefern, soweit die Erweiterung des Netzes dies zulässt;
- h) **RQCT** ist der Einheitstext zur Regelung der kommerziellen Qualität des Fernwärmedienstes, genehmigt mit Beschluss der ARERA vom 11. Dezember 2018, Nr. 661/2018/R/tlr i.g.F.;
- RQTT ist der Einheitstext zur Regelung der technischen Qualität des Fernwärmedienstes, genehmigt mit Beschluss der ARERA vom 17. Dezember 2019, Nr. 548/2019/R/tlr i.g.F.;
- j) **Straßenverlegtes Leitungsnetz** ist die Gesamtheit von Rohren, Kurven, Formstücken und Zubehörteilen, die miteinander verbunden sind, entlang einer Straßenführung vergraben werden und für die Verteilung der Wärmeenergie dienen;
- k) **Trennung vom Netz** ist die Aussetzung der Leistungserbringung am Übergabepunkt, die neben der Deaktivierung auch die Entfernung des Messinstruments der Wärmeenergie und anderer Teile der Anlage umfasst;
- TUAR ist der Einheitstext zur Regelung der Kriterien für die Festlegung der Anschlussgebühren und der Modalitäten für die Ausübung des Rücktrittsrechts des Nutzers für den Regelungszeitraum 2018-2021, genehmigt mit Beschluss der ARERA Nr. 24/2018/R/tlr i.g.F.;
- m) Übergabepunkt ist der Endteil des Anschlusses, an dem der Wärmelieferant die Wärmeenergie an den Kunden liefert; er fällt mit der hydraulischen Entkopplung zwischen dem Netz und der Anlage des Kunden zusammen; wenn es keine getrennten Hydraulikkreisläufe zwischen dem Netz und der Anlage des Kunden gibt, ist er dem Wärmezähler gleichgestellt;
- n) **Übergabestation** ist das Gerät, das aus Wärmetauscher, Wärmezähler und Steuer- und Regelungsinstrumenten besteht und die Schnittstelle zwischen dem Netz und der Anlage des Kunden bildet;
- o) **Vertragsleistung** ist der Technische Parameter der Lieferung, der den Mindestwert (ausgedrückt in kW) der vom Betreiber unter normalen Betriebsbedingungen des Netzes zur Verfügung gestellten thermischen Leistung angibt, die an der Übergabestation entnommen wird;
- p) **Vorlauftemperatur** ist der Technische Parameter der Lieferung, der die dem Kunden für die angebotene Dienstleistung gewährleistete Mindesttemperatur angibt [°C];

q) **Wärmezähler** ist die Gesamtheit der notwendigen Ausrüstung für die Erfassung und Messung der am Übergabepunkt entnommenen Wärmeenergie.

I.

Objektbeschreibung

1. Die FGU ist Eigentümer und Betreiber je einer Heizanlage in St. Pankraz, St. Walburg und St. Nikolaus zur Versorgung mit Wärme und beliefert daraus das nachstehende, im Eigentum des Kunden stehende Objekt

Straße/Hausnummer/Bezeichnung
PLZ/Ort

mit Wärme für Raumheizung und Gebrauchswarmwasser nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.

- 2. Der Kunde erklärt
- () diesen Wärmelieferungsvertrag für private Zwecke abzuschließen und somit als Verbraucher zu handeln.
- () diesen Wärmelieferungsvertrag für seine berufliche/unternehmerische Tätigkeit abzuschließen und somit nicht als Verbraucher zu handeln.

II.

Vertragsgegenstand

- Mit dem gegenständlichen Wärmelieferungsvertrag wird die Errichtung eines Anschlusses mitsamt Anschlussanlage und die darauffolgende Zulieferung von Wärme durch die FGU an den Kunden geregelt.
- 2. Die **Anschlussgebühr** ist unter Anhang A angeführt. Unter Anhang A sind auch zusätzlichen Vertragskonditionen für den Anschluss angeführt.

III.

Aktivierung der Lieferung und Zeitraum der Versorgung. Technische Parameter und Qualitätsstandards

1. Die Aktivierung der Lieferung beginnt voraussichtlich mit, jedoch auf jeden Fall

- nicht früher als drei Arbeitstage nach vollständiger Errichtung und Inbetriebnahme des Anschlusses und unter der Voraussetzung der vollständigen Zahlung der Anschlussgebühr.
- Zeitraum der Versorgung: Die Lieferung von Wärme durch die FGU erfolgt während der Dauer dieses Vertrages ganzjährig.
- 3. Technische Parameter: Als Wärmeträger wird Wasser verwendet, welches in einem geschlossenen Kreislauf zirkuliert. Die Vertragsleistung beträgt kW. Die Vorlauftemperatur beträgt mind. 60 Grad Celsius. Bei der Einstellung von Temperaturen des Wärmeträgers wird davon ausgegangen, daß die sekundärseitigen Heizungseinrichtungen des Kunden in Hinblick auf obige Vorlauftemperatur richtig bemessen, sachgerecht ausgeführt sind und einwandfrei funktionieren.
- 4. Qualitätsstandards: Der Wärmelieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der spezifischen und allgemeinen Standards der kommerziellen und technischen Qualität, wie sie durch die ARERA in ihren Maßnahmen (RQCT und RQTT) festgelegt sind, und zur Zahlung aller eventuell vorgesehenen automatischen Entschädigungen, so wie in den auf der Website des Wärmelieferanten unter folgender Adresse verfügbaren Informationen aufgeführt: www.foerderungsgenossenschaft-ultental.it

IV.

Wärmezählung

- Die von der FGU gelieferte Wärmemenge wird ausschließlich vom Wärmezähler der Übergabestation, der den Bestimmungen des Eichgesetzes für Wärmezähler entspricht, gemessen. Sollten für einzelne Wohneinheiten Subzähler montiert werden, geht dessen Beschaffung, Montage, Wartung, Eichung sowie Richtigkeit der Messung ausschließlich zu Lasten des Kunden. Wünscht der Kunde eine getrennte Abrechnung, so muss der Subzähler mit dem Hauptzähler kommunizieren. Wünscht der Kunde eine direkte Rechnungstellung gegenüber Mietern, Leihnehmern oder Pächtern des Kunden, wird die FGU diesem Wunsch nachkommen. Das Vertragsverhältnis bleibt aber auch in solchen Fällen zwischen FGU und dem Kunden bestehen, der somit für die Einhaltung dieses Vertrags, im Besonderen auch für die Zahlung der Wärmelieferung, verantwortlich bleibt.
- 2. Art, Fabrikat und Größe sowie ein allenfalls notwendiger Austausch des Wärmezählers werden durch die FGU zum Zeitpunkt des Anschlusses bestimmt. Den Beauftragten der FGU ist der Zugang zur Übergabestation nach Vorankündigung und Terminvereinbarung mit dem Kunden jederzeit gestattet, bei Gefahr in Verzug auch ohne Vorankündigung.

- Von Störungen oder Beschädigungen des Wärmezählers, insbesondere der Plomben, hat der Kunde der FGU unverzüglich Mitteilung zu machen.
- 3. Während der gesamten Laufzeit des Wärmelieferungsvertrags obliegt die Veranlassung der Eichung des Wärmezählers der FGU zu den im zugehörigen Eichgesetz festgelegten Terminen. Zur Abgeltung der mit der gesetzlichen Eichung und mit einem allfälligen Austausch des Wärmezählers verbundenen Kosten leistet der Kunde einen jährlichen, im Tarifblatt als Messpreis ausgewiesenen Beitrag zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4. Der Kunde hat jederzeit das Recht, bei der FGU eine Nachprüfung des Wärmezählers durch das Eichamt schriftlich zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung eine Überschreitung der gesetzlich zulässigen Fehlergrenze, werden die Prüfkosten und die Kosten des Einund Ausbaues des Wärmezählers von der FGU getragen, ansonsten trägt die Prüfkosten der Kunde.

٧.

Einschränkung, Unterbrechung und Aussetzung der Wärmeversorgung

- 1. Sollte die FGU durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die es mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, in der Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Wärme ganz oder teilweise verhindert sein, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag, bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind.
 - Der Kunde ist im Falle einer länger andauernden Unterbrechung verpflichtet, unverzüglich in Abstimmung mit der FGU die entsprechenden Maßnahmen der Schadensverhinderung und -minderung im Bereich hauseigener Anlagen, insbesondere Heizungseinrichtungen zu veranlassen.
- 2. Die FGU ist berechtigt, die Wärmelieferung auszusetzen, wenn der Kunde den Wärmelieferungsvertrag trotz eingeschriebener Mahnung nicht einhält, insbesondere wenn er fällige Rechnungen nicht bezahlt (auch falls gegenüber Mietern, Leihnehmern oder Pächtern des Kunden ausgestellt), Wärme vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet, Einrichtungen der FGU ohne dessen schriftliche Zustimmung verändert oder solche Einrichtungen beschädigt oder entfernt, wozu auch eine allfällige Beschädigung oder Entfernung von Plomben gehört, den Wärmezähler in seiner Funktion beeinträchtigt, eine von der FGU zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderung der Anlage nicht ausführt oder den Beauftragten der FGU den Zutritt zur Übergabestation verweigert, oder wenn er gegen die Bestimmungen des Pkt.

VII. 2 verstößt.

Die FGU ist berechtigt, eine aus diesen Gründen unterbrochene Wärmelieferung erst nach vollständiger Beseitigung des Einstellungsgrundes und nach Erstattung der der FGU entstandenen Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände wieder aufzunehmen. Für den Fall, dass der Kunde trotz zweifacher schriftlicher Mahnung erhebliche Vertragsverstöße im Sinne obiger Ausführungen begeht, oder fortsetzt, kann der Vertrag von der FGU im Sinne von Pkt. VIII.4 fristlos aufgelöst werden.

VI.

Wärmepreis, Preisanpassungen, Bezahlung und Rechnungslegung

- Der Wärmepreis setzt sich aus einem Leistungs- und einem Arbeitspreis zusammen. Die einzelnen Preiskomponenten sind im beigeschlossenen Tarifblatt ausgewiesen und verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe kommt zum jeweils geltenden Wärmepreis hinzu. Das beigeschlossene Tarifblatt ist bindender Vertragsbestandteil.
- 2. Die Preise laut Tarifblatt können zu Beginn eines jeden Kalenderjahres jährlich der im Vorjahr festgestellten Inflation laut Astat Index für die Stadt Bozen angepasst werden, wobei die Anpassung in der darauffolgenden Rechnung mitgeteilt und angewendet wird. Darüber hinausgehende Preisänderungen sind nur bei objektiven, nachweisbaren Kostensteigerungen zu Lasten der FGU, sei es im Bereich der allgemeinen Kosten, sei es im Bereich der variablen Kosten zulässig und werden vom Vorstand der Förderungsgenossenschaft Ulten beschlossen und genehmigt.
- Grundlage der Abrechnung für den Wärmepreis ist das Ergebnis der Wärmezählung. Der Wärmezähler wird von der FGU bimestral abgelesen. Die Rechnungslegung erfolgt bimestral.
- 4. Sämtliche Rechnungen sind ohne Abzug binnen 30 Tagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig und sind mittels Bankeinzug/Sepa Lastschrift bzw. Banküberweisung zu bezahlen. Sollte dieser Termin überschritten werden, ist die FGU berechtigt, die Verzugszinsen in der Höhe laut Art. 5, Legislativdekret Nr. 231/2002, zu berechnen und zwar auch wenn es sich beim Kunden um einen Verbraucher handelt. Sollte sich aus was für einem Grund auch immer ein Differenzbetrag zu Gunsten des Kunden ergeben, so wird derselbe mit den nächstfolgenden Vorschreibungen bzw. Rechnungen zinslos gegenverrechnet.
- 5. Störungen in der Anzeige des Wärmezählers lassen die Gültigkeit der Ergebnisse

grundsätzlich unberührt, wenn die Ungenauigkeit des Zählers den Toleranzwert der vom Eichamt in der behördlichen Zulassung festgelegten Eichfehlergrenze nicht übersteigt. Ergibt die Prüfung des Zählers eine Abweichung über den Toleranzwert, so wird die Rechnung der FGU über den Verbrauch für denjenigen Zeitraum, auf den sich die Auswirkung der Abweichung erstreckt, höchstens jedoch für die letzten sechs Verbrauchsmonate vor der Entdeckung der Abweichung, entsprechend berichtigt.

Ist die Größe der Abweichung nicht einwandfrei feststellbar, so ermittelt die FGU den Verbrauch anteilsmäßig aus dem vorangegangenen relevanten jahreszeitlich bedingten Durchschnittsverbrauch (z.B. wird für die Wintermonate, d.h. ab 15. Oktober und bis zum 15. April, der Durchschnittsverbrauch des vormaligen Winters hergenommen).

6. Störungen oder Beeinträchtigungen des Wärmezählers hat der Kunde nach Kenntnis unverzüglich der FGU mitzuteilen.

VII.

Instandhaltung und Wartung der Übergabestation. Zuleitungen

- Ab dem Zeitpunkt des Anschlusses ist der Kunde für die ordentliche und ausserordentliche Instandhaltung und Wartung der Übergabestation, zusätzlich zur Anlage des Kunden, selbst verantwortlich.
- 2. Der Kunde verpflichtet sich, die Übergabestation zu warten und instand zu halten und die Wärmelieferung durch die FGU zu ermöglichen, bei sonstigem Recht auf sofortige Vertragsauflösung seitens der FGU (siehe Artikel VIII). Es bleibt der FGU jedenfalls vorbehalten, die Wärmezufuhr auszusetzen, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass die Übergabestation nicht ordnungsgemäß gewartet und in Stand gehalten wird.
- 3. Folgende Bestandteile der Übergabestation bleiben auf jeden Fall im Eigentum der FGU und werden von dieser periodisch überwacht, geprüft und instandgehalten:
 - i) die Basiseinheit der Übergabestation bestehend aus den Überwachungsmodulen der gesamten Anlage, der Regelung des Primärventils, der Leistungsbegrenzung, der Frostschutzeinstellung und der Regelung des Betriebsstatus;
 - ii) der Wärmezähler;
 - iii) das Leckwarnsystem.

Der Kunde hat der FGU jederzeit Zutritt zu den aufgelisteten Bestandteilen zu gewähren um die Kontrollen und Instandhaltungen durchführen zu können, widrigenfalls die FGU diesen Vertrag auflösen kann.

4. Die Zuleitungen und das Datenkabel bleiben bis zum Hauseintritt, d.h. bis zu den

Absperrventilen im Eigentum der FGU (in Folge "Rohrleitungen"). Der Kunde ist Verwahrer der Rohrleitungen wo diese auf seinem Grundstück, kraft Eigentum oder kraft anderer Titel, inkl. Bestandsverträge wie Pachtverträge, verlaufen, und hat für angemessenen Schutz der Rohrleitungen zu sorgen (z.B. gegen Beschädigung bei allfälligen Grabungsarbeiten oder durch Wurzelwuchs u.dgl.). Der Kunde hat für die Reparatur der Rohrleitungen auf eigene Kosten aufzukommen, es sei denn die Notwendigkeit der Reparatur der Rohrleitungen ist auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung oder Unterlassung der FGU zurückzuführen.

- 5. Der Kunde nimmt im Besonderen zur Kenntnis, dass das Überfahren der Rohrleitungen mit schweren Fahrzeugen an dafür nicht geeigneten Stellen zu einer Beschädigung der Rohrleitungen führen kann und verpflichtet sich, durch geeignete Maßnahmen derartige Beschädigungen zu verhindern.
- 6. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die allfällige Reparatur der Rohrleitungen samt Zubehör, die zur Wärmeversorgung des im Pkt. I angeführten Objektes dienen, eine wesentliche Voraussetzung und Bedingung für die Wärmezulieferung seitens der FGU ist.
- 7. Der Kunde erklärt sich zudem einverstanden mit der Weiterführung bzw. Durchquerung seines Grundstückes mit den Leitungen (Vor- und Rücklauf) zwecks Wärmeversorgung weiterer Objekte, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: i) Eingeschlossenheit der weiteren Objekte und somit Notwendigkeit der Weiterführung bzw. Durchquerung der Grundstücke des Kunden zwecks Wärmeversorgung weiterer Objekte; ii) Vereinbarung mit dem Kunden des konkreten Trassenverlaufs unter Berücksichtigung des Grundsatzes der geringstmöglichen Einschränkungen für das Grundstück des Kunden; iii) Pflicht der FGU auf eigene Kosten, die ursprüngliche Geländeform und Oberflächenbeschaffenheit des Grundstücks des Kunden nach Abschluss der Grabungsarbeiten wieder herzustellen; iv) Recht des Kunden auf Verlegung der Trassenführung, auf Kosten der FGU, bei nachweislichen nachfolgend eingetretenen Bedarf des Kunden (wie z.B. Baubedarf).

VIII.

Vertragslaufzeit. Rücktrittsrecht/Vertragsauflösung.

Informationspflicht. Ableben des Kunden

1. Die Wärmelieferung beginnt mit der Inbetriebnahme der Anschlussanlage und erfolgt auf unbestimmte Zeit. Der Kunde hat das Recht unter Einhaltung der Vorankündigung von

mindestens 30 (dreißig) Tagen, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde übt dieses Recht durch Anfrage an den Betreiber um Deaktivierung der Lieferung oder um Trennung vom Netz aus. Der Kunde kann sein Rücktrittsrecht anhand des hierfür vom Wärmelieferanten zur Verfügung gestellten Rücktrittsformulars geltend machen. Das Formular kann auf dem Postweg, mittels E-Mail, oder persönlich im Kundenbüro der FGU ausgefüllt und abgegeben werden. Zudem besteht die Möglichkeit das Formular telematisch über die Internetseite www.foerderungsgenossenschaft-ultental.it auszufüllen und an den Wärmelieferanten zu übermitteln.

- 3. Im Sinne von Art. 12.1 TUAR weist der Wärmelieferant den Kunden darauf hin, dass im Hinblick auf die Deaktivierung der Lieferung und Trennung vom Netz infolge seines Rücktritts oder infolge von Vertragsauflösung folgende Tätigkeiten vorgesehen sind:
 - a) bei Deaktivierung der Lieferung: i) Schließen und Verplomben der Absperrventile der Übergabestation; ii) abschließende Wärmeablesung; iii) Ausstellung der Abschlussrechnung über die Beendigung des Vertragsverhältnisses, auf Grundlage der Wärmeablesung laut Zif. ii).
 - b) bei Trennung vom Netz sind folgende Tätigkeiten, zusätzlich zu den für die Deaktivierung der Lieferung erforderlichen Tätigkeiten, vorgesehen: i) Entfernung der Messeinrichtung und der weiteren Komponenten der Übergabestation, sofern diese Eigentum der FGU sind; ii) Übermittlung eines Angebots für die Entfernung weiterer Komponenten der Übergabestation, sofern im Vertrag für die Wärmelieferung vorgesehen wurde, dass diese Eigentum des Kunden sind; iii) Unterbrechung der Stromversorgung der Elektronikgeräte der Anschlussanlage; iv) Unterbrechung des Hydraulik-Kreislaufs des Anschlusses vor dem Privateigentum des Kunden, sofern derselbe Kreislauf keine anderen Abnehmer versorgt. Die getrennten Leitungen müssen in einem solchen Fall nicht von der FGU entfernt und entsorgt werden, sondern gehen in das Eigentum des Kunden über.

Es wird festgehalten, dass vorbehaltlich des vereinbarten Schutzentgelts, keine weiteren Entgelte oder Belastungen für die Deaktivierung der Wärmelieferung und der Trennung vom Netz anfallen. Zudem bestehen außer der im Sinne von Art. 8.1 TUAR vorgesehenen Vorankündigungsfrist, keine zeitlichen Bindungen im Hinblick auf den Rücktritt.

Im Falle eines Antrages auf Deaktivierung der Lieferung in der Winterperiode, behält sich der Wärmelieferant das Recht vor, die Absperrventile auch nur teilweise zu schließen, um die Sicherung der Mindestdurchflussmenge zu gewährleisten und somit den Schutz des Systems zu ermöglichen, ohne dass dem Kunden hieraus zusätzliche Kosten entstehen.

- 4. Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Wärmelieferungsvertrag aus folgenden Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen, und zwar
 - a) durch die FGU,
 - aa) wenn der Kunde mit zwei oder mehr Rechnungen für den Wärmepreis trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung in Rückstand ist;
 - ab) wenn der Kunde es versäumt die Wärmeübergabestation zu warten und instand zu halten und deshalb die Wärmelieferung seitens der FGU nicht erfolgen kann;
 - ac) wenn der Kunde der FGU den Zutritt, die Kontrolle und/oder die Wartung der Anlagen laut Art. VII. Punkt 3 dieses Vertrags verwehrt bzw. nicht ermöglicht;
 - ad) wenn der Kunde absichtlich oder grob fahrlässig die Rohrleitungen oder Wärmeübergabestation beschädigt und nicht umgehend auf eigene Kosten repariert;
 - ae) wenn der Kunde die Weiterführung bzw. Durchquerung seines Grundstückes mit Leitungen (Vor- und Rücklauf) zwecks Wärmeversorgung weiterer Objekte laut Art. VII, Punkt 5, dieses Vertrags verhindert bzw. nicht duldet;
 - af) wenn der Kunde Wärme vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet;
 - ag) wenn der Kunde die Wärmezähler manipuliert;

Das Schutzentgelt ist, vorbehaltlich der Geltendmachung eines allfälligen höheren Schadens, auch bei Vertragsauflösung wegen Nichterfüllung des Kunden, geschuldet.

- b) durch den Kunden.
- ba) bei grober Verletzung der dem von der FGU obliegenden Pflicht zur Lieferung von Wärme.
- 5. Für den Fall der Auflösung dieses Vertrages wegen höherer Gewalt (z.B. nicht zu verschuldende nachträgliche Unmöglichkeit der Leistungserfüllung) stehen den Vertragspartnern gegenseitig keine Ersatzansprüche zu.

- 6. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass allfällige Rechtsnachfolger des Objektes über das Vorhandensein des Anschlusses an das Leitungsnetz der FGU sowie der Rohrleitungen informiert werden und die damit verbundenen Instandhaltungs- und Verwahrungspflichten einhalten, bei sonstiger Geltendmachung seitens der FGU des allfälligen Schadens.
- 7. Der FGU steht es frei, diesen Vertrag an ihre allfälligen Rechtsnachfolger abzutreten.
- 8. Die FGU kann mit Vorankündigung von mindestens sechs Monaten jeweils zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres den Vertrag auch ohne Angaben von Gründen kündigen. In diesem Fall ist kein Schutzentgelt vom Kunden geschuldet.
- 9. Im Falle des Ablebens des Kunden gilt der Wärmelieferungsvertrag nach Ablauf von drei Monaten ab Todesfall automatisch als beendigt, es sei denn der Wärmelieferungsvertrag wird vor Ablauf dieser Frist auf eine dazu berechtigte Drittperson umgeschrieben.

IX. Schlussklauseln und Gerichtsstand

- Dem Kunden steht es frei der Förderungsgenossenschaft Ulten als Mitglied beizutreten, sofern er die gesetzlichen und statutarischen Voraussetzungen erfüllt.
- 2. Nebenabreden bestehen nicht; von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen sind nur in schriftlicher Form gültig.
- 3. Dieser Vertrag unterliegt italienischem Recht. Für etwaige Streitigkeiten gilt ausschließlich der Gerichtsstand Bozen.
- 4. Alle Verweise auf Gesetze oder Verordnungen schließen spätere Ergänzungen und Änderungen dieser Gesetze oder Verordnungen ein. Alle in diesem Vertrag erwähnten Beschlüsse der ARERA sind auf der Website www.arera.it veröffentlicht.

Ort und Datum:	
Förderungsgenossenschaft Ulten	Der Kunde

Im Sinne und für die Wirkungen des Artikel 1341 ff ZGB werden folgende Vertragsklauseln ausdrücklich angenommen:

Klauseln dieses Vertrages: II.2., III.2., IV.1, IV.2., V.1., V.2., VI.2. VI.4, VI.5, VII.1, VII.2, VII.3, VII.4, VII.5, VII.6, VII.7., VIII.8, VIII.9., IX.2., IX.3

Ort und Datum:	-
Förderungsgenossenschaft Ulten	Der Kunde

ANHANG A ZUM WÄRMELIEFERUNGSVERTRAG MIT NEUANSCHLUSS

Anschluss und Anschlussanlage. Anschlussgebühr

- 1. Der Anschluss des Objektes des Kunden erfolgt über die Übergabestation. Die technische Ausstattung der Übergabestation sowie die Art der Einbindung in die hausseitige Anlage wird von der FGU vorgeschrieben.
- 2. Der Raum für die Übergabestation wird von der FGU und dem Kunden einvernehmlich festgelegt. Der Kunde hat in diesem Raum auf eigene Kosten für ausreichende Be- und Entlüftung, Stromversorgung, Entwässerung und Schutz vor Frost zu sorgen. Die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme der Übergabestation erfolgt auf Veranlassung und unter Aufsicht der FGU.
- 3. Für den Anschluss einschließlich der dazugehörigen Anschlussanlage ist eine Anschlussgebühr in Höhe von €zzgl. MwSt. zu entrichten. Die Gebühr ist im Voraus innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung fällig, wobei die vollständige Bezahlung Voraussetzung für Beschaffung und Verlegung der Rohre und Montage der Übergabestation, einschließlich der dazugehörigen Anlagen ebenso wie für die Wärmelieferung darstellt (siehe auch Artikel III.1 des Wärmelieferungsvertrags). Die gesamte Anschlussgebühr ist auf jeden Fall geschuldet, unabhängig von der Dauer des Vertragsverhältnisses oder der vorzeitigen Beendigung desselben aus welchem Grund auch immer (Kündigung, Auflösung, Abtretung des Objekts auch durch Zwangsveräußerungen, Zwangsenteignungen und dergl.) und wird folglich in keinem Falle, weder voll oder teilweise rückerstattet.
- 4. Der Kunde hat selbst und auf eigene Kosten alle notwendigen behördlichen Genehmigungen zu beantragen und zu erhalten die für den Anschluss, im Besonderen auch für die Verlegung der Rohrleitungen, innerhalb des Eigentumsbereichs des Kunden, erforderlich sind. Der Erhalt dieser Genehmigungen ist Voraussetzung dafür, dass mit den Arbeiten seitens der FGU zwecks Anschlusses des Objekts begonnen werden kann.
- 5. Die voraussichtliche Dauer der Arbeiten seitens der FGU beträgt Wochen ab Erhalt der behördlichen Genehmigungen.

Ort und Datum:	
Förderungsgenossenschaft Ulten	Der Kunde

ANHANG B ZUM WÄRMELIEFERUNGSVERTRAG MIT NEUANSCHLUSS

TARIFBLATT - Stand Jänner 2020

1. Jährlicher Messpreis

In Abhängigkeit der Verrechnungsanschlussleistung wird folgender jährlicher Messpreis eingehoben.

0 kW bis 50 kW	Euro	52,00
51 kW bis 150 kW	Euro	77,00
151 kW bis 300 kW	Euro	103,00
über 300 kW	Euro	207,00

2. **Jährlicher Leistungspreis**: Euro 40,00 pro kW Verrechnungsanschlussleistung

3. Arbeitspreis::

Abgabetarif: Euro 0,090,- pro kWh

Wärmebezug gestaffelt, abhängig von der Menge des Wärmebezuges (siehe nachfolgende Tabelle).

Preisstaffelung für Wärmebezüge:

- von		- bis		Arbeitspreis in
				Euro/kWh
1 kWh		50.000	kWh/a	0,090
50.001	kWh	100.000	kWh/a	0,087
100.001	kWh	150.000	kWh/a	0,084
150.001	kWh	250.000	kWh/a	0,081
über		250.000	kWh/a	0,078

Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Stand Jänner 2020. Die Tarife können jährlich der Inflation laut ASTAT Index für die Stadt Bozen angepasst werden und können bei objektiven Umständen eine Abänderung erfahren (s. Art. VI.2. des Wärmelieferungsvertrags).

Ort und Datum:	
Förderungsgenossenschaft Ulten	Der Kunde